

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZB 7/89

BESCHLUSS

in der Sache

Marga F[REDACTED], Seniorenheim B[REDACTED], E[REDACTED]-G[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Renate E[REDACTED], Neben den R[REDACTED] 11, R[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

WII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 28. September 1989 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Linden, Dr. Räfle,
Dr. Lambert-Lang und Dr. Wenzel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 12. Zivilsenats in Darmstadt des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom 10. März
1989 wird auf Kosten der Klägerin zurückge-
wiesen.

Beschwerdewert: 75.000 DM.

G r ü n d e

1. Die Klägerin fordert von der Beklagten, ihrer Toch-
ter, die Zahlung von Mieteinnahmen. Das Landgericht hat die
Klage abgewiesen. Die am 17. Januar 1989 eingelegte Berufung
ist erst am 3. März 1989 begründet worden. Den gleichzeitig
eingereichten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Be-
rufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

2. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hat
keinen Erfolg.

- 3 -

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung kommt nur in Betracht, wenn nach dem Vorbringen der beantragenden Partei ersichtlich ist, ob und in welcher Weise im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten eine ausreichende Ausgangskontrolle für fristwahrende Schriftsätze sichergestellt wird und weshalb die angeordneten Kontrollmaßnahmen bei der Berufungsbegründung im vorliegenden Verfahren ohne Verschulden des Prozeßbevollmächtigten, das sich die Partei zurechnen lassen müßte (§ 85 Abs. 2 ZPO), unterlassen worden ist (BGH Beschl. v. 22. Oktober 1986, IVb ZB 89/86, BGHR ZPO § 233 Rechtsmittelbegründung 1).

Dazu fehlt es an ausreichendem Vortrag:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muß die Frist zur Begründung des Rechtsmittels genau zum Fristablauf, nicht lediglich als Vorfrist im Fristenkalender des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vermerkt werden (Beschl. v. 21. Oktober 1987, IVb ZB 158/87, BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 6 m.w.N.). Rechtsanwalt Schaaf, der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, hat demgegenüber ausdrücklich vorgetragen, daß für die - erst am 17. Februar 1989 ablaufende - Berufungsbegründungsfrist (nur) Frist zur Wiedervorlage auf den 9. Februar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und in seinem Schreibtischkalender für den 8. Februar 1989
notiert worden sei. Dies gereicht ihm - und damit seiner
Partei - zum Verschulden.

Hagen

Linden

Räfle

Lambert-Lang

Wenzel